

II. ÄNDERUNG

der

BADEGEBÜHRENORDNUNG

zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 26. April 2002

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. S. 757) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 23. April 2010 folgende

Badegebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung)

beschlossen:

§ 1

Für das Betreten des Freibades und das Benutzen der Badeeinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren sind vor dem Betreten des Bades fällig. Als Quittung für die entrichtete Gebühr wird eine Eintrittskarte ausgegeben, die von den Besucherinnen und Besuchern des Freibades auf Aufforderung des Aufsichtspersonals jederzeit vorzuzeigen ist.

§ 2

Als Eintrittskarten werden

- a) Einzelkarten
- b) Abendtarifkarten ab 17:30 Uhr
- c) Familientageskarten
- d) Zehnerkarten
- e) Fünfundzwanzigerkarten
- f) Saisonkarten

an der Kasse des Freibades ausgegeben.

Einzelkarten und Abendtarifkarten berechtigen zum einmaligen, Zehnerkarten zum zehnmaligen und Fünfundzwanzigerkarten zum fünfundzwanzigmaligen Betreten des Freibadgeländes.

Für noch nicht eingeschulte Kinder wird **kein** Eintritt erhoben.

Die nachstehend unter 3. und 4. aufgeführten Zehner- und Fünfundzwanzigerkarten behalten ihre Gültigkeit auch für die Badesaison des **darauffolgenden** Kalenderjahres.

§ 3

Die Gebühren betragen für

1. **Einzelkarten**

- | | |
|--------------------------|---------------|
| a) Personen ab 16 Jahren | 3,00 € |
| b) Ermäßigte | 2,00 € |

Abendtarif ab 17:30 Uhr **2,00 €**

2. **Familientageskarten** (für **mindestens** 3 Personen) **7,50 €**

(Familientageskarten werden ausgegeben, wenn die Familie aus

mindestens einem Ehepaar **oder**
mindestens zwei Erwachsenen (Erziehungsberechtigten wie z.B. Mutter **und** Lebensgefährte, Vater **und** Lebensgefährtin, Großmutter **und** Großvater usw.) und einem Kind

bzw.

Kinder, für die **kein Eintritt** erhoben wird, werden **nicht** mitgezählt.

Eine Ermäßigung des Preises für **Familientageskarten** für „Ermäßigte“ im Sinne des § 4 dieser Badegebührenordnung **erfolgt nicht.**

3. **Zehnerkarten**

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) Personen ab 16 Jahren | 25,00 € |
| b) Ermäßigte | 15,00 € |

4. **Fünfundzwanzigerkarten**

- | | |
|--------------------------|----------------|
| a) Personen ab 16 Jahren | 55,00 € |
| b) Ermäßigte | 30,00 € |

5. Saisonkarten

a) Personen ab 16 Jahren	60,00 €
b) Ermäßigte	30,00 €

§ 4

„Ermäßigte“ im Sinne dieser Badegebührenordnung sind:

- Schwerbehinderte ab einem Grad der Behinderung von mind. 50 %,
- Sozialhilfeempfänger,
- Empfänger von Grundsicherungsleistungen,
- Empfänger von Arbeitslosengeld II,
- Rentner und Arbeitslose jeweils mit einem Einkommen bis zur Sozialhilfeeinkommensgrenze,
- Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende,
- Schüler und Studenten gegen Vorlage entsprechende Nachweise.

Dies gilt nicht für Schüler an berufsbildenden Schulen, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Familienangehörige dieses Personenkreises gelten nicht als Ermäßigte. Wird die Berechtigung für die Ermäßigung nicht nachgewiesen, ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5

Diese Badegebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Waldkappeler Nachrichten“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende I. Änderung der Badegebührenordnung vom 25. April 2003 außer Kraft.

Waldkappel, den 23. April 2010

Az.: 020-00743

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)

Bürgermeister

Vorstehende II. Änderung der Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung des städtischen Freibades (Haus- und Badeordnung) vom 26. April 2002 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 06. Mai 2010

Az.: 020-00743 Sc/Jc

Der Magistrat:

Reiner Adam, Bürgermeister

(Siegel)